

DIE ROLLE DES MENTORS/DER MENTORIN

Als Mentor/Mentorin sind Sie der zentrale Ansprechpartner/die Ansprechpartnerin in der Schule. Dabei nehmen Sie multiple Rollen ein. Sie begleiten ihren Anwärter/ihre Anwärterin auf den ersten Schritten in der Schule, machen ihn/sie mit den Strukturen der Schule vertraut, führen sie in den Fachkonferenzen ein.

BegleiterIn: Struktur und Kultur der Schule

Vorbild sein: Öffnung des eigenen Unterrichts zur Hospitation für den Anwärter/die Anwärterin

BeraterIn: Unterrichtsplanung, Vorbereitung von Unterrichtsmitschauen und Unterrichtsbesuchen, Teilnahme an Beratungsgesprächen

BewerterIn: Mithilfe bei der Erstellung der Beurteilung am Ende der Ausbildung

Sie beraten den Anwärter/die Anwärterin bei der Unterrichtsplanung, -durchführung und -reflexion, orientieren über vorhandene Arbeitspläne und Beschlüsse der Fachkonferenzen.

Durch Ihre Erfahrung tragen Sie zur kontinuierlichen Kompetenzentwicklung durch Reflexion des Erlebens der unterrichtlichen Praxis bei, woraus sich der Aufbau von professionellen Handlungsmustern für unterrichtliche Situationen bei dem Anwärter/der Anwärterin entwickelt.

Für weitere Informationen wird Ihnen die Teilnahme an Mentorentagen oder der Besuchs des Metorencafés, das nach Bedarfslage angeboten wird (siehe Ankündigung Homepage Studienseminar) empfohlen.

RECHTLICHE GRUNDLAGEN: ENTLASTUNG

Stundenanrechnungen für Ausbildungsschulen Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Weiterbildung vom 01. August 1997 (15511 – 736/97), Amtsbl. 1997, S. 482, zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 04.07.2008 (Amtsbl. 2008, S. 222)

2. Ausbildungspauschale

Zum Ausgleich der besonderen Belastungen, die an Schulen durch Beteiligung an der Lehrerinnen- und Lehrerausbildung im Vorbereitungsdienst entstehen, wird eine Stundenanrechnung (Ausbildungspauschale) gewährt.

2.1 Die Ausbildungspauschale errechnet sich jeweils zum Unterrichtsbeginn eines jeden Schuljahres nach der Zahl der Anwärterinnen und Anwärter an der Schule. Sie beträgt je Anwärterin oder Anwärter für das Lehramt [...] an berufsbildenden Schulen 1,5 Wochenstunden. [...]

2.2 Über die Verteilung der Anrechnungsstunden entscheidet die Leiterin oder der Leiter der Ausbildungsschule; [...]in berufsbildenden Schulen die Mentorin oder der Mentor vorrangig zu berücksichtigen. Die Verteilung ist schriftlich festzuhalten.

„Daher ist es gut, jemanden zu haben in Gestalt der Mentorin/des Mentors, an die/den man sich wenden kann, wenn etwas passiert ist, oder auch zur Bewältigung der alltäglichen Probleme im Unterricht, auf deren Lösung die Ausbildung einfach nicht hinreichend vorbereiten kann.“ (Dangl, Oskar; 2014, S. 40)

Mentor / Mentorin sein

Orientierungspunkte

Die Person stärken
- nachhaltige Berufsbildung stützen

RECHTLICHE GRUNDLAGEN: AUFGABEN

Landesverordnung über die Ausbildung und Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen, an Realschulen plus, an Gymnasien, an berufsbildenden Schulen und an Förderschulen vom 3. Januar 2012

§12 Ausbildung in den Schulen

(1) Die Ausbildung dient dazu, die Anwärterinnen und Anwärter für die Schulpraxis zu qualifizieren. Sie umfasst den Ausbildungsunterricht (Hospitationen, unter Anleitung zu erteilender Unterricht, eigenverantwortlich zu erteilender Unterricht) sowie die Teilnahme an sonstigen Schulveranstaltungen und orientiert sich an der Curricularen Struktur gemäß Anlage 1.

(2) Die Leiterinnen oder Leiter der Ausbildungsschulen regeln im Einvernehmen mit der zuständigen Seminarleiterin oder dem zuständigen Seminarleiter die Ausbildung an der Ausbildungsschule, überwachen die Ausbildung und bestellen im Einvernehmen mit der zuständigen Seminarleiterin oder dem zuständigen Seminarleiter **die mit der Ausbildung an der Schule beauftragten Personen.**

(5) Die an der Ausbildung am Studienseminar **und an der Ausbildungsschule Beteiligten** informieren sich insbesondere durch Unterrichtsmittschau über den Ausbildungsstand und beraten die Anwärterinnen und Anwärter.

§ 13 Entwicklungsbericht, Unterrichtsbesuch, Beratung

(3) Für die Durchführung der Unterrichtsbesuche gilt Folgendes:

[...]

2. Die Themen der Unterrichtsbesuche werden von den Anwärterinnen und Anwärtern im Einvernehmen [...] **mit der Ausbildung an der Schule beauftragten Person** und, sofern es kein von der Anwärterin oder dem Anwärter eigenverantwortlich erteilter Unterricht ist, der Fachlehrerin oder dem Fachlehrer der Klasse oder Lerngruppe, in der der Unterrichtsbesuch stattfinden soll, ausgewählt. [...]

4. An den Unterrichtsbesuchen nehmen die Fachleiterin oder der Fachleiter sowie **die mit der Ausbildung an der Schule beauftragte Person** oder ein Mitglied der Schulleitung teil. [...]

5. Die Unterrichtsbesuche sind mit der Anwärterin oder dem Anwärter mit einer kompetenz- und kriterienorientierten Rückmeldung zu besprechen.

(4) Gegen Ende des ersten Ausbildungshalbjahres und gegen Ende des ersten Ausbildungsjahres führt jede Fachleiterin sowie jeder Fachleiter mit den Anwärterinnen und Anwärtern ein ausführliches Gespräch mit beratendem Charakter, das über den Ausbildungsstand Auskunft gibt; die Seminarleiterin oder der Seminarleiter **oder andere an der Ausbildung Beteiligte** können teilnehmen. [...]

(5) Im Laufe des zweiten Ausbildungshalbjahres führt die Leiterin oder der Leiter der Ausbildungsschule oder **die mit der Ausbildung beauftragte Person** mit der Anwärterin oder dem Anwärter ein Beratungsgespräch. Über das Beratungsgespräch ist eine Niederschrift anzufertigen, die zu den Ausbildungsakten genommen wird.

(6) Die Gespräche gemäß den Absätzen 4 und 5 können zusammengefasst werden.

§ 14 Beurteilung und Vornote

(1) Am Ende der Ausbildungszeit erstellen die Fachleiterinnen oder die Fachleiter für die jeweiligen Fächer und die Seminarleiterin oder der Seminarleiter sowie die Leiterin oder der Leiter der Ausbildungsschule im Benehmen **mit der Person, die mit der Ausbildung an der Schule beauftragt ist**, zu dem vom Studienseminar festgesetzten Zeitpunkt jeweils eine Beurteilung der Anwärterin oder des Anwärters.

§ 16 Prüfungsausschuss

[...] Außerdem können [für den Prüfungsausschuss; Anm.] entsprechend den Prüfungsanforderungen weitere Mitglieder, wie z. B. **Mentorinnen und Mentoren**, Ausbildungsleiterinnen und Ausbildungsleiter, ein Mitglied der Schulleitung, vom Landesprüfungsamt bestellt werden.